

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VIII/1-97/49-1975

Wien, am 21. Okt. 1975
1014, Tel. 63 57 11 Dw. 2252

Betr.: Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes
im Schuljahr 1975/76 anlässlich der
Olympischen Winterspiele 1976.



Hoher Landtag !

Das Schulzeitgesetz des Bundes wurde mit Gesetz vom
29. April 1975, BGBl. Nr. 326, aus Anlaß der Olympischen
Winterspiele 1976 geändert.

Im Feber 1976 finden in Innsbruck die XII. Olympischen
Winterspiele statt. Aus diesem Anlaß sollen die Semester-
ferien im Schuljahr 1975/76 nicht nur bundeseinheitlich,
sondern auch um zwei Tage länger abgehalten werden, um auf
diese Weise den Schulkindern aller Bundesländer gleicher-
maßen die Möglichkeit zu geben, die sportlichen Wettkämpfe
verfolgen zu können. Da in vielen Schulen die Ausstattung mit
Fernsehgeräten nicht ausreicht, um allen Schülern das Miter-
leben zu ermöglichen, ein Großteil der interessanten Bewerbe
aber in den Vormittagsstunden abgehalten wird, wurde der Wunsch
geäußert, die Semesterferien auf die gesamte Dauer der Winter-
spiele auszudehnen, zumal das Schuljahr 1975/76 aus kalender-
mäßigen Gründen eine Woche länger als die Schuljahre vorher
dauert. (Der Grund für diese Tatsache ist in der Formulierung
jener Gesetzesbestimmung zu suchen, die den Schulbeginn mit
dem ersten Montag im September fixiert, beziehungsweise den
Beginn der Hauptferien mit jenem Samstag, der frühestens am
28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; auf diese Weise
tritt durchschnittlich alle sechs Jahre der Fall ein, daß das
Schuljahr zwar am frühestmöglichen Termin beginnt, jedoch am
spätestmöglichen Termin endet, was im Schuljahr 1975/76 der
Fall ist.)

Zu diesen Überlegungen kommt, daß für die Verkehrsabwicklung bei den Olympischen Winterspielen die Postauto-betriebsleitungen mindestens 200 Großraumomnibusse bereitstellen müssen. Es sind dies zum Großteil jene Busse, die für die Schülerbeförderung verwendet werden. Ein Abzug dieser Busse würde die Schülerbeförderung während der Zeit der Winterspiele ernstlich gefährden.

Der letzte Schultag des ersten Semesters ist daher der 5. Feber, der erste Schultag des zweiten Semesters der 16. Feber 1976.

Das NÖ Schulzeitgesetz hat die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Die Regelung der Unterrichtszeit ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation des Schulwesens. Hinsichtlich der Pflichtschulen obliegt gemäß Art. 14 BVG die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung dem Land.

NÖ Landesregierung:

G r ü n z w e i g

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

